

Leistungsvereinbarung

zwischen den

**IV-Stellen
Aargau und Solothurn**

betr.

**Beschaffung von
Frühinterventions- und Integrations-
Massnahmen**

1. Ausgangslage

Die IV setzt sich zum Ziel, Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung im Arbeitsmarkt zu behalten bzw. wieder zu integrieren. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sie Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung zusprechen.

Die vier IV-Stellen der Nordwestschweiz (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn) haben sich entschieden, diese Werkzeuge im Bereich der Institutionen gemeinsam regional zu beschaffen (Art. 54 IVG).

Die IV-Stelle Solothurn ist mit der Beschaffung der Integrationsmassnahmen für die IV-Stellen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn beauftragt. Ein Beschaffungsteam koordiniert diese Aufgabe von Solothurn aus.

Die Akquisition von Anbietern im 1. Arbeitsmarkt sowie die Vernetzung mit lokalen Organisationen (inkl. IIZ und IIZ+) erfolgt durch die lokale IV-Stelle.

2. Grundlagen

Für die vorliegende Leistungsvereinbarung gelten die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
- Detailkonzept Beschaffung von Integrationsmassnahmen (IM)
- Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI)
- Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)

3. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit betr. Beschaffung von FI-/IM-Massnahmen zwischen den IV-Stellen der Nordwestschweiz, d.h. den IV-Stellen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

4. Leistungen

Die Zusammenarbeit zwischen der nordwestschweizerischen Beschaffungsstelle (**BST NWCH**) und den vorerwähnten IV-Stellen basiert auf dem im Anhang beigelegten **Beschaffungskonzept**.

5. Qualitätskontrolle

Die den Leistungsvereinbarungen beigelegten Beschreibungen und Konzepte der Massnahmen des Anbieters gelten als Grundlage für die Qualitätskontrolle. Die Beschaffungsstelle NWCH überprüft jährlich, ob die Vorgaben, insbesondere bezüglich Fachpersonal, Arbeitsweise und zweckmässiger Organisation, eingehalten werden.

6. Entgeltung / Rechnungsstellung

Die Vergütung für die Leistung der Beschaffungsstelle wird nach der Wohnbevölkerungsstatistik aufgeschlüsselt. Die erbrachten Leistungen werden von der IV-Stelle Solothurn jährlich in Rechnung gestellt.

NORDWESTSCHWEIZER IV-STELLEN

Seite 3

7. Änderungen bzw. Auflösung der Leistungsvereinbarung

Spätere Gesetzesänderungen gehen dieser Vereinbarung vor. Die Parteien können die Leistungsvereinbarung jederzeit einvernehmlich ändern bzw. auflösen. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 1 Jahr. Die Parteien halten Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Ort/ Datum:

**SVA
Aargau**

Visum:

Name/ Vinzenz Baur,
Funktion: Bereichsleiter IV

IV-Stelle Solothurn Beschaffung

Visum:

Name/ Stefan Ritler, Toni Galliker,
Funktion: Geschäftsleiter Bereichsleiter
Berufl. Eingliederung

Beilage: Beschaffungskonzept (= nicht elektronisch vorhanden)